



Öffentliche Bekanntmachung

Sitzung des Ausschusses für Umwelt- und Verbraucherschutz

Sitzungstermin: Dienstag, 06.06.2023, 17:00 Uhr

Raum, Ort: Konferenz- und Schulungszentrum, Werner-Nordmeyer-Str. 13, 31226
Peine

Tagesordnung

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 07.03.2023
4. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
5. Sachstand zur Umsetzung des Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) **2023/049**
- konstruktive Problemlöseansätze und die Herausforderungen im Vollzug
6. Information zum Sachstand Niedersächsischer Weg **2023/050**
7. Arbeitsprogramm der Klimaschutzagentur Landkreis Peine **2023/056**
8. Windenergieausbau im Landkreis Peine **2023/060**
9. Informationen der Verwaltung
10. Anfragen und Anregungen



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Veterinärwesen	Vorlagennummer:	2023/049
	Status:	öffentlich
	Datum:	09.05.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	06.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	ca. 200.000 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	nein		

Sachstand zur Umsetzung des Niedersächsischen Hundegesetz (NHundG) - konstruktive Problemlöseansätze und die Herausforderungen im Vollzug

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Jahr 2000 wurden nach der Tötung eines 6jährigen Jungen durch zwei Kampfhunde inmitten der aufgrund diverser Beissvorfälle bereits bestehenden Diskussion um die Kampfhundproblematik relativ zeitgleich in allen Bundesländern Hundeverordnungen bzw. Landeshundegesetze erlassen oder bestehende verschärft.

Bis heute gehen aus den Daten des Statistischen Bundesamtes jährlich durchschnittlich 4 menschliche Todesfälle durch Hundebisse hervor. In einer Studie der Berliner Charité wird von jährlich durchschnittlich 30.-50.000 Bissverletzungen an Menschen ausgegangen, davon ca. 30.000 durch Hunde, diese Zahl soll auch aus Daten der Haftpflichtversicherungen hervorgehen. Die Datengrundlage zu Bissverletzungen ist jedoch nur beschränkt aussagekräftig, da es keine bundeseinheitliche Erfassung gibt, lediglich Sachsen-Anhalt hat in seinem Landes-Hundegesetz eine Meldepflicht von Bissverletzungen durch Hunde für TierärztInnen sowie die Meldebefugnis für menschliche Bissopfer behandelnde Humanmediziner eingeführt. Aus der sehr detaillierten Berliner Hundebissstatistik zeigt sich eine annähernde Gleichverteilung bei Vorfällen, die Hund-Mensch-Vorfälle und Hund-Hund-Vorfälle betrafen, wobei die Hund-Mensch Vorfälle insgesamt zahlreicher als die Hund-Hund-Vorfälle registriert wurden, so dass sich für das gesamte Bundesgebiet von ähnlichen Fallzahlen bei den Hund-Hund-Vorfällen annehmen lässt. Ob sich hier ggf. Faktoren wie eine höhere Meldebereitschaft bei Übergriffen auf Menschen in den Berliner Zahlen widerspiegeln, ist nicht bekannt. Eine erhebliche Dunkelziffer ist jedoch anzunehmen.

Die Hunde-Verordnungen und Gesetze wurden von Beginn an kontrovers diskutiert, Kritik betraf sowohl die Wirksamkeit als auch die Verhältnismäßigkeit der beschlossenen Maßnahmen, als auch tierschutzrechtliche sowie verfassungsrechtliche Aspekte. In der heute in Niedersachsen gültigen Fassung des NHundG aus dem Jahr 2011 sind viele der in der Vergangenheit angefochtenen Punkte ausgeräumt worden und auf Basis des NHundG getroffene Entscheidungen werden regelmäßig obergerichtlich bestätigt. Anders als andere Bundesländer hat Niedersachsen frühzeitig auf den Einsatz der sogenannten Rasselisten verzichtet, und stellt bei der Feststellung rein auf Tatsachen ab, die rasseunabhängig den Verdacht einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den individuellen Hund rechtfertigen, wodurch dem Nds. NHundG eine gewisse Vorbildfunktion gegenüber den auf Rasselisten basierenden Gesetzen anderer Bundesländer zukommt.

Mögliche zukünftige Änderungen betreffen vor allem die strittige Frage der Rehabilitation einmal für gefährlich erklärter Hunde, aus der Politik kommt jedoch auch in Niedersachsen immer wieder die Frage nach dem Instrument einer Rasseliste.

Regelungsinhalte NHundG

Erklärtes Ziel des niedersächsischen Hundegesetzes ist es, präventiv einer Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch das Halten von Hunden entgegenzuwirken. Dabei geht es insbesondere um die Prävention von Beißvorfällen, darüber hinaus aber auch um die Prävention von sonstigem auffälligen störenden und gefährdenden Verhalten von Hunden (und Hundehaltern). Das Gesetz setzt auf die Schulung der Hundehalterinnen und Hundehalter durch den zu erbringenden Nachweis ihrer Sachkunde, die Kennzeichnung und Registrierung der gehaltenen Hunde im Zentralen Hunderegister, sowie die Verpflichtung, eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

Auf sogenannte Rasselisten verzichtet Niedersachsen mit dem 2011 verabschiedeten NHundG, dieser Vorgehensweise haben sich Schleswig-Holstein 2016, Thüringen 2018 und Mecklenburg-Vorpommern 2022 angeschlossen. Alle anderen Bundesländer führen Rasselisten mit unterschiedlicher Anzahl geführter Rassen, sowie zum Teil verschiedener Kategorien von „Gefährlichkeit“ (Regelvermutung der unwiderleglichen Gefährlichkeit z.B. bei Pitbull oder AmStaff und wiederlegbare Gefährlichkeit (In Brandenburg durch Wesenstest z.B. beim Dobermann). Interessanterweise folgen die Länder dabei nicht den bundesgesetzlichen Vorgaben an die Gefährlichkeit, wie sie im „Hundeverkehrs- und -einfuhrbeschränkungsgesetz – HundVerbrEinfG“ für Hunde der Rassen Pitbull-Terrier, American Staffordshire-Terrier, Staffordshire-Bullterrier, Bullterrier und deren Kreuzungen definiert sind, der Bund folgt jedoch den landesgesetzlichen Vorgaben beim Verbot der Einfuhr und des Verbringens in die jeweiligen Länder.

Als Nebeneffekt des NHundG wird auch eine Verbesserung der tierschutzrechtlichen Belange bei der Hundehaltung angenommen, die durch die zwingend zu erbringende Sachkunde der Tierhalter erreicht werden soll.

Zuständigkeiten NHundG:

Die Zuständigkeiten für den Vollzug des NHundG sind aufgeteilt:

Die Gemeinden (und kreisfreien Städte) überwachen die Einhaltung der §§ 2 bis 6 und 14 (allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden, sowie an das Führen von als „Gefährlich“ erklärten Hunden).

Die Fachbehörden (Veterinärämter) überwachen die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes im Übrigen: Gefährlichkeitsprüfung und Feststellung, Erlaubnisverfahren zum Halten „gefährlicher Hunde“ und im Zusammenhang damit erforderliche Maßnahmen.

Verfahrensgang nach Meldungen von Hundevorfällen im Landkreis Peine

Nach Eingang von Hinweisen auf eine vermutete oder tatsächliche Gefährlichkeit im Sinne des NHundG erfolgt die Prüfung des Sachverhalts überwiegend nach Aktenlage, nötigenfalls ergänzt durch eine Einbestellung ins Amt und physische Begutachtung des Hundes und der Hund-Halter-Interaktion sowie nötigenfalls auch einer Vor-Ort-Kontrolle der Haltung.

Ergibt die Prüfung der Gesamtumstände, dass der auf Tatsachen begründete Verdacht, dass von dem betreffenden Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, gerechtfertigt ist, so stellt die Behörde fest, dass der Hund gefährlich ist.

Ein Ermessensspielraum der Fachbehörde, ob sie prüfend tätig wird, ist hierbei ebenso reduziert, wie das Ermessen zur Feststellung der Gefährlichkeit, sobald diese Prüfung Tatsachen ergibt, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

Obergerichtlich ist bereits seit längerem geklärt, dass die so festgestellte „Gefährlichkeit“ im Sinne des NHundG, auch durch einen im darauffolgenden Erlaubnisverfahren zur weiteren Haltung des Hundes absolvierten positiven Wesenstest nicht widerlegt wird.

Der erfolgreich absolvierte Wesenstest weist vielmehr nur nach, dass Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten innerhalb der Vorgaben für gefährliche Hunde grundsätzlich besteht, und ist eine der Voraussetzungen (Zuverlässigkeit, erfolgreich absolvierte praktische Sachkundeprüfung, Volljährigkeit, Haftpflichtversicherung) dafür, dass ein gefährlicher Hund weiterhin gehalten werden darf.

Stellt der Halter eines für gefährlich erklärten Hundes keinen Antrag auf die weitere Haltung des Hundes, werden die für die Erlaubniserteilung erforderlichen Unterlagen nicht innerhalb von drei (nach Fristverlängerung spätestens sechs) Monaten vorgelegt, erfüllt der Tierhalter die genannten Voraussetzungen für die Gewährung der Erlaubnis nicht oder ist persönlich nicht geeignet, oder besteht ein gefährlicher Hund den Wesenstest nicht, ist die Erlaubnis zum Halten des gefährlichen Hundes zu untersagen – ein Ermessensspielraum der Fachbehörde besteht hier ebenfalls nicht.

Da ein gefährlicher Hund in Niedersachsen außerhalb des Erlaubnisverfahrens ohne Erlaubnis nicht gehalten werden darf, ist ein gefährlicher Hund in diesen Fällen an ein Tierheim oder eine ähnliche Einrichtung oder nach außerhalb Niedersachsens abzugeben. Bei Abgabe des Hundes an ein Tierheim/eine ähnliche Einrichtung in Niedersachsen darf der Hund nicht mehr innerhalb Niedersachsens vermittelt werden.

Dies führt dazu, dass die Zahl der in Tierheimen untergebrachten gefährlichen Hunde steigt, und, da Tierhalter, deren gefährliche Hunde sichergestellt werden mussten, häufig nicht zahlungsfähig sind, erhebliche Kosten durch den Landkreis und damit letztlich durch den Steuerzahler ausgelegt werden müssen. Geeignete Plätze für die Unterbringung, Resozialisierung und Vermittlung dieser Hunde sind extrem rar.

Aktuell sind noch 5 vom Landkreis Peine für gefährlich erklärte Hunde untergebracht. Vermittlungen dieser Hunde an geeignete Halter sind erfahrungsgemäß sehr schwierig und erfordern einen hohen Aufwand. Die Kosten der Unterbringung belaufen sich auf rund 500 – 700 € pro Monat, hinzu kommen Kosten für tierärztliche Behandlungen und ggf. auch Verhaltenstraining, Verhaltenstherapie sowie Aufwendungen für den Wesenstest, um solche Hunde vermittlungsfähig zu machen. Für einzelne nicht vermittelbare Hunden sind dadurch schon Unterbringungskosten von bis zu 20.000 € aufgelaufen.

Ausblick:

Aktuelle Rahmenbedingungen, Herausforderungen und daraus resultierende Schlussfolgerungen und zukünftige organisatorische wie finanzielle Auswirkungen für unsere Arbeit

Im Landkreis Peine gibt es keine geeignete Einrichtung zur Langzeitunterbringung, Resozialisierung und Vermittlung von für gefährlich erklärten Hunden. Das örtliche Tierheim des Tierschutzvereins Peine kann zwar als Zwischenlösung für wenige Tage vorübergehende Unterbringungsmöglichkeiten bereitstellen, abgesehen von wenigen Einzelfällen bestehen dort aber keine personellen Kapazitäten für die aufwändigen Maßnahmen, (Sozialisierung, Begleitung Verhaltens-therapie/Training/ Vorstellung zum Wesenstest/Vermittlung) die in den meisten Fällen sichergestellter gefährlicher Hunde erforderlich sind.

Derzeit werden im Rahmen des NHundG sichergestellte Hunde daher jeweils Einzelfall bezogen in diversen Hundepensionen oder auch Tierheimen, die die entsprechenden Dienstleitungen anbieten, außerhalb des Landkreises untergebracht. Vorbereitung zum Wesenstest, ggf. notwendige Verhaltenstherapie oder Hundeschule, die eine ansonsten meist aussichtslose Vermittlung vielfach erst ermöglichen, sind jedoch zusätzlich berechnete Dienstleistungen. Die Investition in derartige Maßnahmen ist zum einen tierschutzrechtlich geboten, da eine langfristige reine Verwahrung sichergestellter Hunde keine artgerechte Haltung darstellt, zum anderen aber auch langfristig die Kosten der ansonsten lebenslangen Unterbringung reduzieren kann. Alternativen zu diesem Vorgehen könnten ggf. auch Überlegungen zur Schaffung eigener Unterbringungsmöglichkeiten mit festen Kontingenten durch entsprechende Vertragsgestaltung sein.

Ziele / Wirkungen:

Der Ausschuss soll über Aufgaben, Rechtslage und Problemstellungen beim Vollzug des NHundG in Kenntnis gesetzt werden.

Ressourceneinsatz:

Budgeterhöhung Finanzplanung 2024 unausweichlich: Das Gesamtbudget Allgemeine Gefahrenabwehr sieht aktuell nur 20.000,-€ für Unterbringungskosten vor, die die gestiegenen Aufwendungen nicht mehr decken.

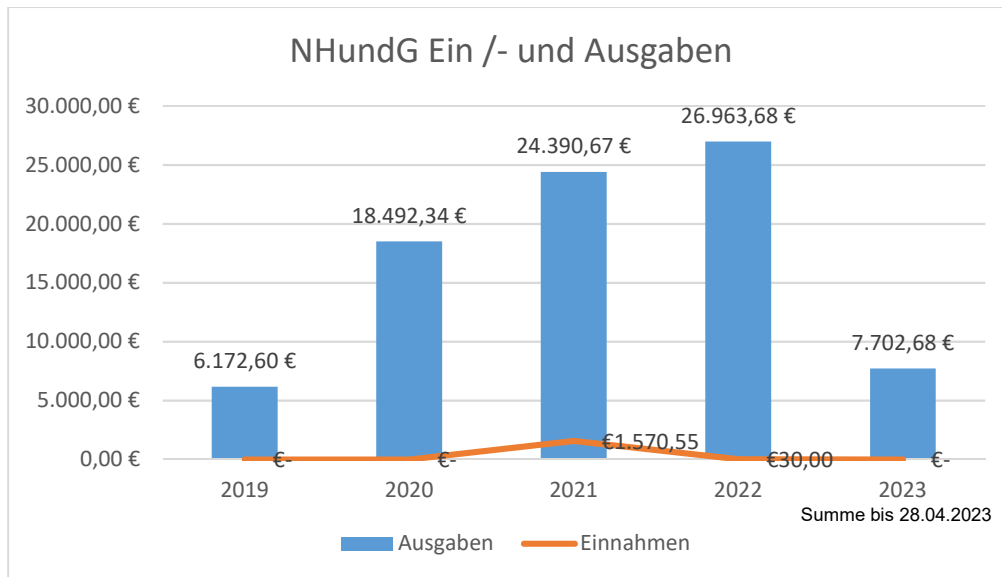
Schlussfolgerung:

Der Ausschuss nimmt die Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

Anlagen

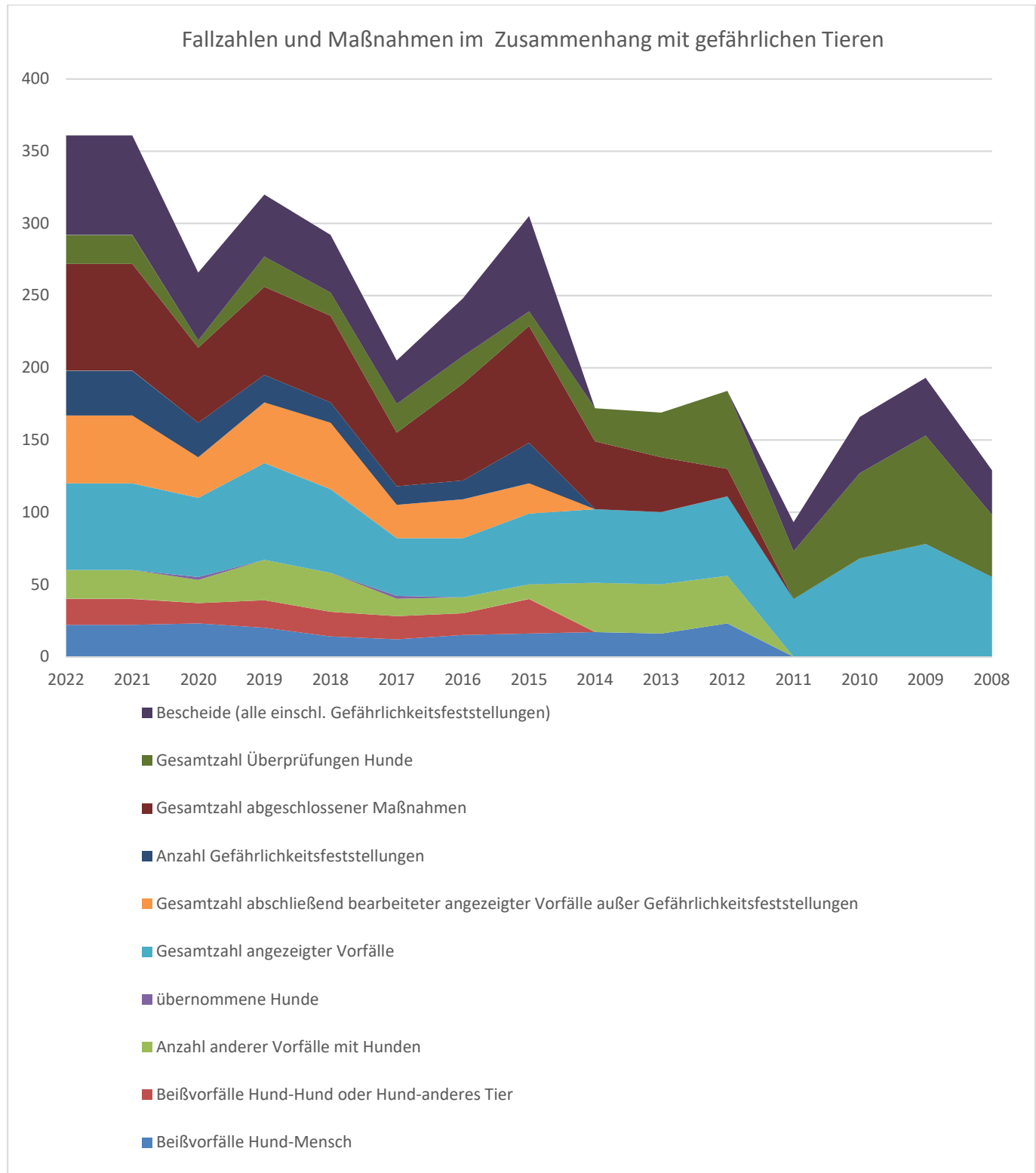
- Ausgabenentwicklung Unterbringung gefährlicher Hunde
- Fallzahlen und Maßnahmen im Zusammenhang mit gefährlichen Tieren

1.
Ausgabenentwicklung Unterbringung gefährlicher Hunde



	Ausgaben	Einnahmen
2018	9.031,10 €	- €
2019	6.172,60 €	- €
2020	18.492,34 €	- €
2021	24.390,67 €	1.570,55 €
2022	26.963,68 €	30,00 €
2023	7.702,68 €	- €

2.





Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2023/050
	Status:	öffentlich
	Datum:	10.05.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	06.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Information zum Sachstand Niedersächsischer Weg

Sachdarstellung

Inhaltsbeschreibung:

Im Folgenden wird die weitere Entwicklung im Landkreis Peine im Zusammenhang mit dem Niedersächsischen Weg seit der Vorstellung im Ausschuss (AUV, 15.11.22) beschrieben.

Am 15.12.22 fand die Gründung des neuen Landschaftspflegeverbands (LPV) für den Landkreis Peine statt. Dieser soll die Aufgaben des Niedersächsischen Wegs beispielsweise im Hinblick auf den Erhalt der neu gesetzlich geschützten Streuobstwiesen (Punkt 1 Niedersächsischer Weg), die Förderung des Biotopverbunds (vor allem Wegeseitenränder, Gewässerrandstreifen, Punkt 3 und 4) sowie bei Fördermaßnahmen für die Landwirtschaft (Punkt 8) unterstützen. Der neu gewählte Vorstand ist drittelparitätisch besetzt und besteht aus den Vertreter*innen der Kreisverwaltung Elke Kentner, der Landwirtschaft Steffen Bartels sowie des Naturschutzes Jörg Aumann. Außerdem gehören dem Vorstand die KTAs Christian Falk und Carsten Lauenstein an. Drei Vorstandssitzungen haben bereits stattgefunden.

Am 07.02.23 stellte Frau Martina Diehl (Landwirtschaftskammer (LWK), Beraterin der Landwirtschaft für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz für die Pilotregion PE-WF) sich und ihre Aufgaben bei der Jahresversammlung des Landvolks Peine vor. Darüber hinaus erschien Anfang März über das Rundschreiben der LWK Bezirksstelle Braunschweig für alle landwirtschaftlichen Betriebe ein Informationsflyer zum Thema „Beratung zum Biotop- und Artenschutz - Maßnahmen in der Pilotregion der Landkreise Peine und Wolfenbüttel“. Am 26.04.23 fand ein Webseminar mit dem Titel „Artenvielfalt fördern - Welchen Beitrag kann die Landwirtschaft leisten“ für alle Interessierten statt. Die Organisatorinnen und

Referentinnen waren Martina Diehl und Kerstin Fricke (LWK, Beraterin der Landwirtschaft für einen verbesserten Biotop- und Artenschutz im Landkreis Gifhorn).

Am 17.03.23 fand der halbjährliche Runde Tisch der Pilotregion zur Beratung der Landwirtschaft erstmals in Peine statt. Anwesend waren u.a. folgende Institutionen: Landkreise (PE+WF), LWK, Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Landvolk Braunschweig, LPV (PE+WF), Ökologische NABU-Station Aller/Oker (ÖNSA), NABU (PE+WF), BUND (WF), Jägerschaft (PE+WF) sowie der Landesverband der Imker. Zu den Themen gehörte u. a. die Fertigstellung des Ziel- und Maßnahmenkonzeptes, das im Mai abgeschlossen wurde und fortan als Leitfaden für die landwirtschaftliche Beratung zur Umsetzung von Maßnahmen in der Pilotregion dient. Das Konzept umfasst einen allgemeinen Teil, welcher den Naturraum sowie die Agrarlandschaft in der Pilotregion beschreibt und die Ziele für den Arten- und Biotopschutz vor Ort formuliert. In einem zweiten Teil werden die bestehenden und geplanten Maßnahmen zur Erreichung der Ziele in Form von Maßnahmenblättern erläutert. Es sollen beispielsweise die Vernetzung von Strukturen und Biotopen durch Hecken, Feldgehölze, Obstbaumreihen, Gewässerrandstreifen und Wegränder gefördert und Maßnahmen zum Schutz des Feldhamsters und von am Boden brütenden Arten wie Rebhuhn und Feldlerche umgesetzt werden. Des Weiteren stellten die Akteurinnen und Akteure laufende Projekte ihrer Institutionen vor, um künftig gemäß dem Ziel im Eckpunktepapier des Niedersächsischen Wegs vorhandene Projekte und Initiativen vor Ort zu bündeln.

Darüber hinaus befinden sich derzeit landkreiseigene Förderprogramme zur Diversifizierung von Gewässerrandstreifen sowie zum Schutz des Feldhamsters in Planung. Gefördert werden soll die Einsaat bzw. Sukzession und Pflege von Gewässerrandstreifen durch eine jährliche (insektenschonende) Mahd mit Abtransport des Mahdguts. Für den Feldhamsterschutz sollen Maßnahmen wie der Hohe Ährenschnitt bei der Getreideernte oder der streifenweise Anbau von Luzerne angeboten werden. Diese Maßnahmen wurden im Landkreis WF bereits erfolgreich erprobt und in der Landwirtschaft gut angenommen. In Zusammenarbeit mit der ÖNSA (Ökologische NABU-Station Aller/Oker) finden im Sommer Kartierungen zur Erfassung des Bestands des Feldhamsters im südlichen Kreisgebiet Peines statt.

Im Zuge des Punktes 4 des Niedersächsischen Wegs ist die Novelle des Niedersächsischen Wassergesetzes im Januar 2021 in Kraft getreten. Diese besagt, dass entlang von Gewässern je nach Gewässerordnung Randstreifen mit 3, 5 oder 10 Metern Breite eingerichtet werden müssen, in denen weder Dünger noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht oder gelagert werden dürfen. Die Überwachung der einzuhaltenden Abstände wird nun federführend durch die Prüfdienste der LWK durchgeführt. Neben systematischen Kontrollen werden anlassbezogene Überwachungen z. B. aufgrund vorliegender Anzeigen der unteren Wasser- bzw. Naturschutzbehörde vollzogen. Anlassbezogene Anzeigen können beispielsweise aus Auffälligkeiten bei der Gewässerschau, im Rahmen der Rufbereitschaft oder aus Hinweisen von Bürger*innen, Verbänden, Polizei etc. resultieren. Die Übermittlung einer Anzeige an die Prüfdienste der LWK obliegt ausschließlich der UWB bzw. UNB. Für wirtschaftliche Einbußen durch die eingeschränkte Bewirtschaftung der Gewässerrandstreifen können bei der zuständigen Bewilligungsstelle der LWK Ausgleichszahlungen beantragt werden (Details hierzu siehe <https://www.agrarfoerderung-niedersachsen.de/>, Webcode: 01040376).

Ziele / Wirkungen:

Verschaffung eines Überblicks über die seit dem letzten Bericht im November 2022 erfolgten Aktivitäten des Landkreises im Zusammenhang mit den der Unteren Naturschutzbehörde übertragenen Aufgaben im Rahmen des Niedersächsischen Wegs. Kenntnis darüber, dass der Leitfaden für die landwirtschaftliche Beratung zum Biotop- und Artenschutz in der Pilotregion der Landkreise Peine und Wolfenbüttel fertiggestellt ist und in der Beratung seit kurzem angewandt wird sowie darüber, dass weitere Förderprogramme für den Natur- und Artenschutz auf den Weg gebracht wurden.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Der Ausschuss nimmt die Darstellung des Sachverhalts zur Kenntnis.

Anlagen

--



Beschlussvorlage Federführend: Klimaschutzagentur	Vorlagennummer:	2023/056
	Status:	öffentlich
	Datum:	12.05.2023

Beratungsfolge (Zuständigkeit)	Sitzungstermin	Status
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Vorberatung)	06.06.2023	Ö
Kreisausschuss (Vorberatung)	14.06.2023	N
Kreistag des Landkreises Peine (Entscheidung)	14.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	ja	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	ja	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	ja	Bildung	ja
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Arbeitsprogramm der Klimaschutzagentur Landkreis Peine

Beschlussvorschlag:

Das Arbeitsprogramm der Klimaschutzagentur Landkreis Peine wird beschlossen. Jeweils zum Jahresende wird im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über Aktivitäten und laufende Arbeiten des abschließenden Jahres berichtet und ein Ausblick ins kommende Jahr gegeben.

Sachdarstellung

„Der Klimawandel gehört derzeit zu den größten gesellschaftlichen Herausforderungen. Vor allem durch die massive Nutzung von fossilen Brennstoffen wie Erdöl, Erdgas und Kohle steigt die Konzentration von Treibhausgasen in der Atmosphäre, wodurch sich der natürliche Treibhauseffekt verstärkt und die globale [Durchschnitts-]temperatur steigt. Diese anthropogene, also von Menschen hervorgerufene Erderwärmung hat schwerwiegende, bisher nicht vollständig absehbare Folgen für Mensch und Umwelt. Um die Auswirkungen des Klimawandels zu begrenzen, muss der Ausstoß von klimaschädlichen Treibhausgasen [äußerst schnell] deutlich reduziert werden. Das erfordert eine grundlegende Umstellung unserer derzeitigen Lebens- und Wirtschaftsweise, insbesondere der Energieerzeugung und -nutzung, aber auch Veränderungen in den Bereichen Industrieproduktion, Mobilität und Verkehr sowie Ernährung und Landwirtschaft.“ (Christiane Lübke – Universität Duisburg-Essen
Herausgeber: WZB / SOEP)

Konzeptionelle Grundlage der Klimaschutzagentur Landkreis Peine

Europa soll bis zum Jahr 2050 klimaneutral werden. Das Niedersächsische Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes und zur Minderung der Folgen des Klimawandels (vom 10. Dezember 2020) fordert eine Minderung der Gesamtemissionen bis zum Jahr 2030 um mindestens 65 Prozent im Vergleich zum Jahr 1990 und eine klimaneutrale Landesverwaltung bis zum Jahr 2040. Vor diesem Hintergrund sind der Masterplan 100 % Klimaschutz des Regionalverbands Braunschweig und das integrierte Klimaschutzkonzept des Landkreises Peine 2013 die maßgeblichen Grundlagen für die Klimaschutzagentur des Landkreises Peine. Sie unterstützt die Umsetzung dieser Strategie und nimmt sich besonders solcher Aufgaben an, die konzeptioneller Vorarbeit oder einer Vernetzung verschiedener Akteur:innen bedürfen.

Ziele

Das Ziel der Klimaschutzagentur Landkreis Peine ist es, den Klimaschutz kontinuierlich voranzutreiben und die Transformation zur Klimaneutralität des Landkreises Peine aktiv zu gestalten. Weiterhin möchte sie dazu beitragen, bereits jetzt die mit den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels verbundenen Risiken durch gezielte Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu vermindern.

Klimaschutz, Verringern von Treibhausgasen in der Atmosphäre

Für den Erhalt einer Erdatmosphäre, in der das Leben der Menschen innerhalb einer reichen Biodiversität weiterhin möglich ist, müssen die Treibhausgasemissionen verringert und das Speichern von Kohlenstoff bevorzugt durch Biomasse gefördert werden.

Im Hinblick auf den Klimaschutz liegt der Fokus der Klimaschutzagentur Landkreis Peine aktuell auf den Themengebieten klimafreundliche Energiesysteme und klimafreundliche Mobilität. Energie-Einsparmöglichkeiten, das Umstellen auf die Versorgung mit erneuerbaren Energien, kommunale Wärmeplanung sowie das Speichern von Energie sind aktuelle Themen im Bereich Energiesysteme. Zukünftige Themen können bidirektionales Laden und die Sektorenkopplung sein. Den individuellen Straßenverkehr durch eine gesteigerte Attraktivität klimafreundlicher Verkehrsmittel zu reduzieren und eine verbesserte Verknüpfung verschiedener Mobilitätsangebote zu erreichen, sind Ziele des Bereichs Mobilität. Ebenso der stetige Ausbau der Ladeinfrastruktur für E-Mobilität.

Klimafolgenanpassung, Auswirkungen des Klimawandels abmildern

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte dazu beitragen, die zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels durch vorsorgende Maßnahmen soweit wie möglich abzumildern. Die Bedeutung des Klimawandels für das eigene Umfeld, für unseren Landschaftsraum wird von der breiten Öffentlichkeit bisher kaum wahrgenommen und diskutiert, sodass ein Bewusstsein für diese Thematik geschaffen werden muss.

Öffentlichkeitsarbeit, informieren, sensibilisieren und motivieren

Ein Teil der Bevölkerung hat die Notwendigkeit des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung erkannt. Jedoch bestehen oft wenig Kenntnisse in Bezug auf das Ausmaß der bei uns zu erwartenden Klimawandelfolgen und über wesentliche Schlüsselmaßnahmen zur Anpassung. Die aktuell dynamischen Entwicklungen, vor allem die Energiewende, stellen Bürger:innen, Kommunen und Unternehmer:innen vor große Herausforderungen. Die Vielzahl von Informationen, neuer Verpflichtungen und technischer Möglichkeiten lassen sich für die Allgemeinheit nicht immer sicher einordnen.

Es ist ein Ziel der Klimaschutzagentur Landkreis Peine, durch Öffentlichkeitsarbeit und Kampagnen, über Medienarbeit, Veranstaltungen und Aktionen zielgerichtet und zielgruppengerecht über die Themen Klimafolgenanpassung und Klimaschutz zu informieren und zu sensibilisieren. Dazu gehören auch direkt im Zusammenhang stehende Themen wie Nachhaltigkeit und Kreislaufwirtschaft. Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sollen im Bewusstsein der Öffentlichkeit und in allen relevanten Bereichen verankert sein, sodass jede:r Einzelne befähigt ist, wirksam handeln zu können.

Netzwerk, Verbindungen und Transfer

Klimaschutz und Klimafolgenanpassung sind Querschnittsaufgaben und nur gesamtgesellschaftlich zu meistern. Vor Ort, auf Landes- und Bundesebene, aber auch

international betrachtet werden verschiedenste Fortschritte erreicht. Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte die zentrale verbindende Stelle sämtlicher involvierter Akteur:innen sein. Es wird eine enge Vernetzung innerhalb des Landkreises, aber auch in der Region Braunschweig und darüber hinaus angestrebt. Dadurch bringt die Klimaschutzagentur Landkreis Peine Innovationen, Impulse aus Wissenschaft und Technik sowie praktische Erfahrungen Dritter in den Landkreis ein und kann aktiv sowie umfassend informieren, Potentiale aufzeigen und optimale Lösungen für individuelle Herausforderungen entwickeln.

Zusammenarbeit mit den kreisangehörigen Kommunen

Die Kommunen können maßgeblich zum Schutz des Klimas beitragen, indem sie vor Ort Rahmenbedingungen schaffen, die es der Bevölkerung ermöglichen, ihren Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, insbesondere durch das Wahrnehmen ihrer Vorbildfunktion bezüglich der Klimaschutzmaßnahmen in den eigenen Liegenschaften.

Der Landkreis Peine und die kreiseigenen Kommunen haben in einer Kooperationsvereinbarung ihre Absicht erklärt, konkrete Maßnahmen für den Klimaschutz in der Stadt Peine und in den Gemeinden des Landkreises gemeinsam zu entwickeln. Als konzeptionelle Grundlage dient der Masterplan 100 % Klimaschutz des Regionalverbandes Großraum Braunschweig, soweit er an die kommunale Ebene adressiert ist.

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte in dieser Hinsicht als Dienstleisterin für die kreisangehörigen Kommunen Plattformen für den gemeinsamen Austausch von Informationen zu Möglichkeiten des Klimaschutzes vor Ort und Erfahrungen zu Klimaschutzprojekten bieten. Sie bringt Themen in die Diskussion ein und informiert umfassend. Es ist ein Ziel, die inzwischen in Form des Arbeitskreises Klimaschutz im Landkreis Peine bestehende Zusammenarbeit für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung zu intensivieren und auszubauen, Synergieeffekte zu nutzen, insbesondere kommunenübergreifend Projekte zu initiieren und dabei spezifische Belange und Bedürfnisse der einzelnen Kommunen zu berücksichtigen.

Weiterhin sollen Veranstaltungen wie die Informationstage „Es geht ums Klima“ (7. - 9. Sept. 2023) auch den Kommunen einen Rahmen bieten, in dem sie der Öffentlichkeit ihre Klimaschutzprojekte präsentieren können.

Zielgruppen

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte erste Ansprechpartnerin für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im Landkreis Peine sein, mit offenem Ohr für die Bedürfnisse aus den Kommunen, der Bevölkerung, der Politik, den Unternehmen und allen weiteren Akteur:innen für den Klimaschutz des Landkreises und dies generationenübergreifend. Die kreisangehörigen Kommunen sind eine Hauptzielgruppe der Klimaschutzagentur Landkreis Peine. Sie können umfassendere Klimaschutzmaßnahmen anstoßen als es einzelnen Bürger:innen in ihrem Kommunalgebiet möglich wäre, beispielsweise infrastrukturelle Grundlagen für eine nachhaltige erneuerbare Energieversorgung. Die Stadt und die Gemeinden fungieren als Vorbilder und Multiplikatoren. In engem Austausch werden individuelle und insbesondere kommunenübergreifende Maßnahmen für Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung entwickelt.

Projekte und Arbeiten für den Zeitraum 2023 - 2025 sowie Daueraufgaben nach Themenbereichen

a = abgeschlossen, d = Daueraufgabe, g = geplant, l = laufend, o = Start offen

Die folgende Auflistung spiegelt den aktuellen Stand wider. Es ist damit zu rechnen und in Teilen auch schon bekannt, dass innerhalb des betrachteten Zeitraumes Pflichtaufgaben per Gesetz hinzukommen, die Klimaschutz und Klimafolgenanpassungen betreffen. Da Art und Umfang noch nicht abschließend geklärt sind, kann im Folgenden nicht darauf eingegangen werden.

Energiesysteme

- Kommunale Wärmeplanung, Quartierskonzept und weitere Begleitung in Mehrum (l)
- Weitere Quartierskonzepte (im Gespräch, o)
- Informationstag mit Schwerpunkt Energieversorgung für Bürger:innen, jeweils in den kreiseigenen Kommunen (l)

- Aufzeigen von Photovoltaikoptionen im Siedlungsraum und Aufbereiten des Themas Freiflächen-PV (l)
- Balkonsolaroffensive (g)
- Einführung des Energiemonitors für den LK Peine, einige Gemeinden haben ihn bereits (l)
- Service Erstberatung für Bürger:innen (d)
- Photovoltaikoffensive für Unternehmen (o)
- Mitwirken beim Aufbau eines Energieeffizienznetzwerks (d)
- Initiierung einer Diskussionsrunde zum Status quo in Forschung und Technik mit dem Schwerpunkt Energiesysteme (o)
- Recherche zu Innovationen im Bereich erneuerbarer Energien, Optionen des Energiesparens und Fördermöglichkeiten (d)

Mobilität

- Konzept Carsharing mit Fuhrpark des Landkreises/der kreisangehörigen Kommunen (l)
- Konzept Radreparaturstationen in den Kommunen (a), Umsetzung in einer Gemeinde (l)
- Anschaffung Lastenrad für den Fuhrpark der Verwaltung des Landkreises Peine mit Standort an der Werner-Nordmeyer-Str (a) und Aktionen mit Ausleihe an Kommunen (l)
- Radverkehrswegenetz (g)
- Teilnahme am Runden Tisch E-Mobilität (d)
- Regelmäßiger Austausch mit den kreisangehörigen Kommunen im Arbeitskreis Klimaschutz zu Mobilitätshemen und Zielen (d)
- Konzept zum Thema E-Bike Ladestationen – SOLAR Meeting Point (g)

Klimafolgenanpassung

- Sondierung des für den Landkreis Peine neuen Themenfeldes und Aufbau als Bereich in der Klimaschutzagentur Landkreis Peine, Themen sind u.a. Hitzevorsorge, Vorsorge für Starkregen und Extremwetterereignisse, Wasserspeicherung (d)
- Koordination für das Erstellen eines rahmenhaften Klimaanpassungskonzepts für das Gebiet des Landkreises Peine und Koordination eines begleitenden Arbeitskreises Klimafolgenanpassung (o)
- Initiieren eines lokalen Modellprojektes 'Wasser speichern in der Landschaft' (o)
- Aufbereiten des Themas Klimafolgenanpassung im Rahmen der Bauleitplanung (d)
- Flächen- und Gebäudeeigentümer zur Eigenvorsorge aktivieren (d)
- Kampagne zur Vermeidung von Schottergärten und Sensibilisierung/Förderung für klimaangepasste Grünflächengestaltung und -pflege, Dach- und Fassadenbegrünung, Bedeutung alter Bäume für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung (g)
- Zukunftsregion (Förderprogramm mit EU-Mitteln für regional bedeutsame Projekte und fachübergreifende Querschnittsprojekte), in Südostniedersachsen mit dem Schwerpunkt 'CO₂-arme Gesellschaft und Kreislaufwirtschaft', hausinterne Koordination und Mitwirkung in regionalen Arbeitskreisen (d)
- Offene Pforte, Führung im kreiseigenem Bereich an der Werner-Nordmeyer-Str. (d)

Themenübergreifende Öffentlichkeitsarbeit

- Konzept MoveUP, Lastenrad in Verbindung mit PV und Upcycling für Nutzung bei Veranstaltung (d)

- Klimafrühstück (g)
- Erstellen von Corporate Design und Printmaterial wie Flyer oder Newsletter zur Darstellung der Klimaschutzagentur(l)
- Pflege und Aufbau der Webseite in Abstimmung mit der Pressestelle des Landkreises Peine (d)
- Newsletter und Jahresbrief (d)
- Fotowettbewerb (g)
- KlimaPodcast (g)
- PR-Arbeit: Erstellen von Presseinformationen sowie -mitteilungen, Bearbeiten von Anfragen zur Weiterleitung an die Pressestelle des Landkreises Peine (d)
- Aufbau Nachhaltigkeits-Netzwerk (g)
- Ausrichtung der Informationstage „Es geht ums Klima“ 2023 (l)
- Angebot von Vorträgen zu ausgewählten Thematiken für Bürger:innen (g)

Übergeordnetes

- Strategische und konzeptionelle Steuerung sowie Koordination der Klimaschutzagentur Landkreis Peine (l)
- Fachliches Unterstützen, Recherche und Bereitstellen von Daten zu Klimaschutz und Klimafolgenanpassung unter anderem für die eigene Verwaltung, die Kommunen (d)
- Netzwerken, Zusammenführen und Aufbereiten von Informationen in allen relevanten Bereichen (d)
- Verwaltungsaufgaben wie Beantwortung von Fragen aus der Politik, Teilnahme an dem Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz (AUV) und dem Ausschuss für Bauen und Liegenschaften (ABL) (d)
- Koordination von Arbeitskreisen (l)
- Ein Klimacheck für die Verwaltung des Landkreises wird erstellt (l)

Jahresbericht

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine wird jeweils zum Jahresende im Ausschuss für Umwelt und Verbraucherschutz über Aktivitäten und laufende Arbeiten des Jahres berichten und ein Ausblick in das kommende Jahr geben.

Öffentliche Veranstaltungen in 2023

- Tag des niedersächsischen Heimatbundes am 13. Mai 2023
- Vortrag zu Balkonkraftwerken über die KVHS am 10. Mai 2023
- Stadtradeln mit der Klimaschutzagentur Landkreis Peine: Orte der Energieerzeugung am 23. Mai 2023
- BRAWO Mobility-Summer am 15. und 16. Juli 2023
- Offene Pforte am 23. Juli 2023, 14:00 - 15:30 Uhr in der Werner-Nordmeyer Straße
- Beratertage in Ilsede im Jahr 2023 (ab 3. Quartal, Termin offen)
- Informationstage „Es geht ums Klima“ am 07. - 09. September 2023
- Arbeitskreis Klimaschutz Landkreis Peine der kreisangehörigen Kommunen und der Klimaschutzagentur Landkreis Peine, vierteljährig, nächster Termin 13. Juni 2023

Perspektive

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte anerkannte Ansprechpartnerin für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung im und für den Landkreis Peine sein, für die kreisangehörigen Kommunen, Bürger:innen und Unternehmer:innen und alle Akteur:innen des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung. Sie bringt als etablierte Veranstalterin Themen aktiv in die gesellschaftliche Diskussion ein. Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine strebt an, selbstverständlicher Teil der Kreisverwaltung zu sein, ein Fachdienst, denn Klimaschutz ist keine freiwillige Aufgabe, sondern inzwischen rechtlicher Auftrag. Sie nimmt sich insbesondere solcher Aufgaben an, die konzeptionelle Vorarbeit oder einer Vernetzung

verschiedener Akteur:innen bedürfen. Das Aufgabenspektrum umfasst perspektivisch Energiesysteme, Mobilität, Klimafolgenanpassung, Ressourcenwirtschaft und Klimaschutz in der Landwirtschaft sowie die dazugehörige Öffentlichkeitsarbeit. Eine Beratung zu Förderprogrammen soll fester Bestandteil sein. Die relevanten Zielgruppen werden mittelfristig weitgehend erschlossen sein. Die Kooperationsvereinbarung mit den kreisangehörigen Kommunen führt zu einer langfristig engen Zusammenarbeit für den Klimaschutz. Diese wird von allen Beteiligten als Bereicherung empfunden und als zielführend eingeschätzt werden.

Ziele / Wirkungen:

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine informiert über das Arbeitsprogramm für die Jahre 2023 bis in das Jahr 2025 sowie über Termine zu öffentlichen Veranstaltungen im Jahr 2023. Das Ziel der Klimaschutzagentur Landkreis Peine ist es, den Klimaschutz kontinuierlich voranzutreiben und die Transformation zur Klimaneutralität des Landkreises Peine aktiv zu gestalten. Weiterhin möchte sie dazu beitragen, bereits jetzt die mit den zu erwartenden Auswirkungen des Klimawandels verbundenen Risiken durch gezielte Maßnahmen zur Klimafolgenanpassung zu vermindern. Prävention, Nachhaltigkeit, Bildung sowie Klima- und Umweltschutz sind natürlicherweise relevante Themen der Klimaschutzagentur Landkreis Peine.

Ressourceneinsatz:

Die in dieser Vorlage beschriebenen Aufgaben können mit dem derzeitigen Personal abgedeckt werden. Die im Punkt „Projekte und Arbeiten“ aufgeführten, zu erwartenden zukünftigen Pflichtaufgaben bedeuteten einen erhöhten Kosten- und vermutlich Personalaufwand. Drei der fünf Stellen der Klimaschutzagentur sind derzeit zeitlich befristet.

Schlussfolgerung:

Die Klimaschutzagentur Landkreis Peine möchte ihr Arbeitsprogramm für das Jahr 2023 bis in das Jahr 2025 vorstellen und beschließen lassen sowie eine perspektivische Entwicklung skizzieren. Jahresberichte sind zukünftig vorgesehen. Durch diese regelmäßige und transparente Information wird sichergestellt, dass Anregungen und Wünsche seitens der Politik Eingang in das Arbeitsprogramm finden können.

Anlagen

-



Informationsvorlage Federführend: Fachdienst Umwelt	Vorlagennummer:	2023/060
	Status:	öffentlich
	Datum:	19.05.2023

<i>Beratungsfolge (Zuständigkeit)</i>	<i>Sitzungstermin</i>	<i>Status</i>
Ausschuss für Umwelt- und Verbraucherschutz (Kenntnisnahme)	06.06.2023	Ö

Im Budget enthalten:	nein	Kosten (Betrag in €):	0 €
Mitwirkung Landrat:	nein	Qualifizierte Mehrheit:	nein
Relevanz			
Gender Mainstreaming	nein	Migration	nein
Prävention/Nachhaltigkeit	nein	Bildung	nein
Klima-/Umwelt-/Naturschutz	ja		

Windenergieausbau im Landkreis Peine

Sachdarstellung

Ziel der Bundesregierung ist es, dass im Jahr 2030 erneuerbare Energieträger 80 Prozent des Bruttostromverbrauchs abdecken sollen. Windkraftanlagen (WKA) an Land spielen dafür eine entscheidende Rolle. Sie sollen bis 2030 rund 115 Gigawatt an installierter Leistung beitragen.

Ziel der Landesregierung ist es, in Niedersachsen 30 Gigawatt (GW) Windenergie-Leistung bis 2035 an Land zu installieren. Das entspricht einem Zubau von rund 18 GW. Jährlich sollen dafür 1,5 GW an Leistung dazu kommen, was in etwa den Bau einer neuen Windenergieanlage pro Tag bedeutet. Zum Vergleich: Im Jahr 2022 kamen mit etwa 100 neuen Windkraftanlagen insgesamt rund 450 Megawatt (MW) Leistung in Niedersachsen hinzu.

Derzeit werden im Landkreis Peine 76 Windkraftanlagen mit rund 166 MW betrieben, 7 befinden sich in laufenden Genehmigungsverfahren der Unteren Immissionsschutzbehörde. Weitere 29 WKA (144 MW) wurden bereits genehmigt, sind aber noch nicht errichtet. Bei 38 WKA ist ein Rückbau geplant oder sie sind außer Betrieb genommen. Für 13 von diesen 38 WKA wurden bereits Repowering Anträge angekündigt; weitere werden erwartet. Für weitere 40 Vorhaben werden zurzeit in einem ersten Schritt die erforderlichen Kartierungsumfänge mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.

Die Anzahl der Verfahren in der Untere Immissionsschutzbehörde hat seit der Änderung des EEG 2017 stetig zugenommen. Dabei handelt es sich nicht nur um Neugenehmigungen, sondern auch um das Repowering bestehender Anlagen, Anträge auf Weiterbetrieb sowie Änderungsanträge bspw. die bedarfsgerechte Nachkennzeichnung.

Es wird damit gerechnet, dass die Anzahl der Verfahren für Neugenehmigung weiter steigt. Grund dafür ist zum einen das Ziel mehr erneuerbare Energie zu erzeugen und zum anderen der grundsätzlich steigende Bedarf an „grüner“ Energie, bspw. in der Industrie. Da viele bestehende Anlagen im Landkreis in den nächsten Jahren eine Betriebslaufzeit von etwa 20 Jahren erreichen werden, wird auch mit einer steigenden Anzahl von Repowering-Vorhaben gerechnet.

Neben der steigenden Anzahl an Verfahren kommt auch eine steigende Komplexität der Bearbeitung hinzu. Grund dafür ist die Einführung mehrere neuer Gesetze und Verordnungen, die das Ziel haben, den Ausbau der Windenergie an Land zu erhöhen und zu beschleunigen (WindBG, EU-NotVO, Windenergieerlass) sowie die Änderungen bestehender Gesetze. Dazu gehören neben den geplanten Änderungen mit dem „Gesetz zur Verbesserung des Klimaschutzes beim Immissionsschutz, zur Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren und zur Umsetzung von EU-Recht“ verschiedene Anpassungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und der Verordnung zur Durchführung des Genehmigungsverfahrens (9. BImSchV).

Beispiele sind u. a. die Einführung des § 16 b BImSchG mit Vorgaben und Erleichterungen zum Repowering von Windenergieanlagen und die Öffnung von Landschaftsschutzgebieten und dem Wald für die Errichtung von Anlagen sowie eine erhöhte Zahl artenschutzrechtlicher Ausnahmen im BNatSchG. Neu ist auch, dass das WindBG auf Antrag des Antragsstellers eine Änderung der zu prüfenden Inhalte und somit der Verfahrensvorgaben im laufenden Verfahren zulässt.

Aufgrund der Vielzahl neuer Rechtsnormen, einschließlich neuer Fristen, Stichtage und Sanktionen entsteht bei den Unteren Immissionsschutzbehörden im Genehmigungsverfahren und auch bei Gerichtsverfahren ein zusätzlicher Aufwand. Für Bearbeitung der immissionsschutzrechtlichen Verwaltungsverfahren sind Genehmigungszeiten vorgegeben: drei Monate für Verfahren ohne Öffentlichkeitsbeteiligung und sechs Monate für das öffentliche Verfahren. Damit es nicht zu einem Flaschenhalseffekt und entsprechenden Klagen kommt, kann bei einer Erhöhung der Anzahl der Windkraft-Genehmigungsverfahren eine Beschleunigung und zeitgerechte Abarbeitung nur erreicht werden, wenn die zuständige Untere Immissionsschutzbehörde mit entsprechendem Personal ausgestattet ist.

Trotz der Vereinfachungen für den Antragsteller bleibt die Bearbeitung eines Plangenehmigungsverfahrens nach dem BImSchG komplex und es bedarf einer längeren Einarbeitungszeit und Erfahrung, bevor ein Verfahren selbstständig und vor allem rechtssicher geführt werden kann.

Anzumerken ist in Hinblick auf das Ziel „Bau einer neuen Windenergieanlage pro Tag“, dass sich Verzögerungen häufig nicht aufgrund langer Bearbeitungszeiten, sondern aufgrund von unvollständigen Unterlagen und entsprechenden Nachforderungen ergeben. Nach der Genehmigung kommen gerichtliche Überprüfungsverfahren, keine Antragstellung nach dem EEG bzw. dort erst verspätete Zuschlagserteilung und Bauverzögerungen wegen Fachkräfte- und zurzeit vor allem Baustoffmangel hinzu.

Durch das am 1. Februar 2023 in Kraft getretene Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) werden Flächenziele für den Bau von Windenergieanlagen für die Bundesländer vorgegeben. Diese sollen bis Ende 2027 bzw. 2032 erreicht werden. Demnach müssen in Niedersachsen landesweit mindestens 2,2 Prozent der Landesfläche für Windkraft ausgewiesen werden und damit doppelt so viel wie die bisherigen 1,1 Prozent. Die 2,2 Prozent der Landesfläche beziehen sich auf eine "Rotor-out Planung", was bedeutet, dass die Rotoren auch über die Flächengrenzen hinausragen dürfen.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz hat eine Windflächenpotentialanalyse erstellen lassen, die für die einzelnen Planungsräume Flächenpotenziale für den Ausbau in Niedersachsen aufzeigt. In einem eigenen Windenergie-Beschleunigungs-Gesetz soll u. a. auf Grundlage dieser Potentialanalyse für Niedersachsen rechtsverbindlich festgelegt werden, wieviel Windfläche in den jeweiligen kreisfreien Städten, den Landkreisen, dem Regio-

nalverband Großraum Braunschweig und der Region Hannover mindestens ausgewiesen werden muss. Ziel der Landesregierung ist es, dass diese Flächenvorgaben schon bis zum 31. Dezember 2026 umgesetzt sind.

Die Festlegung der Flächen erfolgt durch den Regionalverband Braunschweig als Träger der Regionalplanung. Daher können jetzt weder die Flächen noch der Zeitpunkt, wann diese bekannt sind, mitgeteilt werden.

Nach aktuellem Kenntnisstand muss der Regionalverband 3,18 % seiner Verbandsfläche ausweisen. Für den Landkreis Peine beträgt das Flächenziel voraussichtlich 3,8 % der Landkreisfläche (20,387 km²). Dies ist nahezu eine Verdopplung zu der bisher mit der 1. Änderung des RROP 2008 ausgewiesenen Fläche von rund 2 %.

Liegt die Flächenausweisung des Regionalverbands nicht bis Ende 2026 in Form von „Teilplänen Windenergie“ oder einem geänderten regionalen Raumordnungsprogramm (RROP) vor, sollen nach heutigem Stand Windkraftanlagen auch außerhalb der bis dahin festgelegten Bereiche errichtet werden können.

Niedersachsen ist bestrebt ein Mehr an Bürgerbeteiligung und kommunaler Beteiligung zu ermöglichen und beabsichtigt selbst ein Gesetz zu schaffen, das Bürgerbeteiligung stärkt und verpflichtende Zahlungen nach § 6 EEG ab Herbst 2023 vorschreibt. Diese Beteiligung kann z. B. in Form von Anteilen für Bürgerenergiegesellschaften oder durch direkte Beteiligung der Gemeinden oder Sparbriefe für Anlieger im Umkreis der Anlagen ausgestaltet werden. Eine Beteiligung soll sowohl bei Windenergie- als auch bei großen Freiflächenphotovoltaik-Anlagen angeboten werden, die ab Herbst 2023 in Betrieb genommen werden. Ziel ist es ist, dass dies die Akzeptanz in der Bevölkerung steigt und mehr Vorhaben realisiert werden.

Das Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz stellte im März 2023 die Ergebnisse der obengenannten Windflächenpotentialanalyse vor. Die Ergebnisse sollten darstellen, welche Flächen für die Errichtung von Windenergieanlagen in Niedersachsen zur Verfügung stehen. Diese Ergebnisse sind allerdings teilweise fehlerhaft, da nicht alle potentiellen Einflüsse hinsichtlich der Eignung berücksichtigt wurden. Es werden somit Flächen als geeignet dargestellt, die nicht genutzt werden können. Diese Fehler wurden dem Ministerium durch die Kommunen mitgeteilt, eine Korrektur der dargestellten Flächen erfolgte nicht, da die Potentialanalyse keine rechtlich bindende Wirkung hat. Sie stellt eine Abschätzung dar. Die Veröffentlichung der Ergebnisse führt allerdings zu einer hohen Anzahl von Projektierern, die bei der Unteren Immissionsschutz- und Naturschutzbehörde Anfragen stellen.

Im Dezember 2022 beanstandete das Niedersächsische Obergericht (OVG) in Lüneburg die 1. Änderung des RROP 2008. Der Regionalverband hat dagegen Beschwerde eingereicht, weshalb die 1. Änderung solange Bestand hat, bis diese behandelt und entschieden wird.

Ausblick:

Mit dem Ziel der Landesregierung bis 2035 jährlich 1,5 GW an Leistung in Form von Windenergie zuzubauen und den dieses Ziel flankierenden Gesetzesänderungen wird mit einem erhöhten Arbeitsaufwand in der Unteren Immissionsschutzbehörde in Bezug auf Verfahren zur Errichtung und zum Betrieb von Windenergieanlagen gerechnet. Begründet wird dies durch die steigende Anzahl und die Zunahme der Komplexität der Genehmigungsverfahren. Darüber hinaus wird eine weitere deutliche Steigerung der Arbeitsbelastung erwartet, sobald die Windvorrangflächen im Rahmen des erforderlichen Beteiligungsverfahrens zum RROP oder -Teilprogramm durch den Regionalverband bekannt gegeben werden. Es ist davon auszugehen, dass die Projektierer/Antragsteller für diese neuen Bereiche fast zeitgleich ihre Anträge stellen.

Ziele / Wirkungen:

Verschaffung eines Überblicks über den aktuellen Ausbau der Windenergie im Landkreis sowie über die aktuellen umfangreichen Gesetzesänderungen des Umwelt- und Naturschutzrechts. Die Gesetzesänderungen haben zum Ziel, den Ausbau der Windenergie an Land zu erhöhen und zu beschleunigen, um die Klimaziele zu erfüllen.

Ressourceneinsatz:

Entfällt.

Schlussfolgerung:

Der Ausschuss nimmt die Sachverhaltsdarstellung zur Kenntnis.

Anlagen

-